

Zusätzliche Fördermittel zur Schaffung von Hortplätzen

**"Zusätzliche Fördermittel zur Schaffung von Hortplätzen";
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02048 der Bürgerversammlung
des 8. Stadtbezirks Schwanthalerhöhe am 19.06.2018**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13315

Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 30.01.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Vorbemerkung

In der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirks – Schwanthalerhöhe wurde am 19.06.2018 die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02048 (siehe Anlage) mit Mehrheit angenommen.

In der Empfehlung wird beantragt, „dass freie Träger von Kinderhäusern bzw. Hortplätzen zusätzliche Fördermittel zur Subventionierung der Lohnkosten von Fachkräften erhalten. Diese Fördermittel sollen zeitlich begrenzt sein, bis eine dauerhafte Lösung für das Problem der Unterversorgung gefunden wurde.“

Zur Begründung wird Folgendes angeführt:

„Viele Träger von Kinderhäusern bzw. Hortplätzen könnten mehr Hortplätze anbieten, meistens sind diese auch bereits in der Betriebserlaubnis ausgewiesen, sehen davon aber aus Kostengründen ab. Der so genannte Fachkräfte-Schlüssel muss zwingend eingehalten werden. Eine weitere Fachkraft rechnet sich aber nur, wenn diese auch nahezu ausgelastet ist. Wenn nun nicht genügend zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen um die Lohnkosten zu decken, wird entsprechend Abstand genommen. Eine temporäre Subventionierung würde dem entgegen wirken und weitere, dringend benötigte Hortplätze generieren. Langfristig ist hier die Landesregierung gefordert die Richtlinien zu überarbeiten.“

Im Folgenden nimmt das Referat für Bildung und Sport hierzu Stellung.

1. Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfolgt kindbezogen und richtet sich nach drei Faktoren, die die Förderhöhe bestimmen, und zwar dem Basiswert, dem Buchungszeitfaktor und dem Gewichtungsfaktor.

Die Höhe der Förderung ist damit abhängig vom festgelegten Basiswert, von der gebuchten Betreuungszeit und vom individuellen erzieherischen Aufwand.

Der Basiswert wird durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) berechnet. Bei der Festsetzung des Basiswertes werden die Personalkosten und die Personalnebenkosten berücksichtigt.

Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Trägerin bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Zeitraum an, in dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

Gewichtungsfaktoren stellen eine pauschaliert höhere Förderung für einen typischerweise höheren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand dar. Für Kinder ab dem Schuleintritt gilt der Gewichtungsfaktor 1,2, wenn beide Elternteile nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, gilt der Gewichtungsfaktor 1,3.

Eine darüber hinausgehende Sonderförderung sieht die gesetzliche Förderung nicht vor. Im Sinne der Fördergerechtigkeit erfolgt in allen Formen der Kindertageseinrichtungen eine Förderung nach dieser einheitlichen Systematik. Formen der Kindertageseinrichtung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Die Abgrenzung zwischen diesen Formen richtet sich danach, an welche Altersgruppe sich die Kindertageseinrichtung nach ihrer pädagogischen Konzeption schwerpunktmäßig richtet.

Fördervoraussetzung ist u. a. die Einhaltung der rechtlichen Mindestvorgaben zum Personaleinsatz. Der Anstellungsschlüssel gibt das Verhältnis zwischen der vertraglichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals und den gewichteten Buchungsstunden der Kinder in der Kindertageseinrichtung wieder. In der gesetzlichen Förderung ist im Jahresschnitt ein durchschnittlicher Mindestanstellungsschlüssel von 1:11,00 Fördervoraussetzung. Der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel umfasst die Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte und der pädagogischen Ergänzungskräfte.

Mindestens 50 v. H. der erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist im Jahresschnitt von pädagogischen Fachkräften zu leisten. Die Fachkraftquote stellt sicher, dass ausreichend Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung beschäftigt werden.

2. Zusätzliche Förderung nach der Münchner Förderformel

Die Landeshauptstadt München gewährt mit der Münchner Förderformel (MFF) eine zusätzliche freiwillige Leistung. Die MFF ergänzt die gesetzliche Förderung.

Die freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen können sich für die Anwendung der zusätzlichen Förderung nach der MFF freiwillig entscheiden, die damit verbundenen Fördervoraussetzungen sind von der Kindertageseinrichtung umzusetzen.

Unter Anwendung der MFF gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München nach Maßgabe der Zuschussrichtlinie der Münchner Förderformel zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungsgerechtigkeit und der Familienentlastung nach dem vom Stadtrat festgelegten Kriterien und Schwerpunkten.

Die zusätzliche Finanzierung ist auf alle Formen von Kindertageseinrichtungen anwendbar, umfasst alle Platzarten der jeweiligen Kindertageseinrichtung und bezieht sich auf die Förderung berücksichtigungsfähiger zusätzlicher Personalkosten. Außerdem wird für alle pädagogischen Fachkräfte auf Erzieherstellen eine vom Träger der Einrichtung gezahlte Arbeitsmarktzulage übernommen.

Bei Anwendung des Faktors e_{standort} können ggf. Fortbildungskosten oder Sachmittel bei Einhaltung der Fördervoraussetzung abgerechnet werden.

Außerdem ist eine Pauschale zur Mietkostenentlastung vorgesehen.

3. Fazit

Eine zusätzliche Finanzierung von Personalkosten für Plätze von Schulkindern ist neben der gesetzlichen Förderung und der freiwilligen Förderung nach der Münchner Förderformel systematisch nicht umsetzbar.

4. Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck dieser Beschlussvorlage erhalten.

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirks notwendig (vgl. § 13 Abs. 3 der BA-Satzung). Das Gremium wurde angehört und teilte mit, dass sich der Bezirksausschuss in der Sitzung vom 11.12.2018 mit der Beschlussvorlage befasst hat und die Ausführungen zur Kenntnis genommen hat.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dietl, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Bildungsausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.
2. Hiermit ist die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02048 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 8 – Schwanthalerhöhe vom 19.06.2018 nach Artikel 18 Abs. 4 GO ordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle an das Direktorium – Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – KBS

die BA-Geschäftsstelle Süd für den Bezirksausschuss 8, Meindlstr. 14

z.K.

Am